

Die Klage vor dem Schiedsgericht

Eine Alternative zu langwierigen und teuren Zivilprozessen

Gerichtliche Auseinandersetzungen, jahrelange Rechtsstreitigkeiten durch mehrere Instanzen, hohe Kosten, hoher Zeitaufwand, wer scheut das nicht? Es gibt dazu eine Alternative: Schiedsgerichtsverfahren bieten insbesondere für die gewerbliche Wirtschaft eine vollwertige, kompetente, preiswerte und schnelle Alternative zum Rechtsstreit vor staatlichen Gerichten.

Schiedsgerichte sind weit mehr als bloße Schlichtungs- oder Einigungsstellen. Ihr vorrangiges Bestreben ist zwar, die streitenden Parteien zu einigen. Schiedsgerichte sind jedoch auch dazu berufen, anstelle staatlicher Gerichte Recht zu sprechen. Sie nehmen im Zivilprozess die gleiche Aufgabe wie staatliche Gerichte wahr und dienen damit nicht nur der Entlastung der überbeanspruchten staatlichen Gerichte, sondern bieten auch deutliche Zeit- und Kostenvorteile für die streitenden Parteien.

Die Zivilprozessordnung (ZPO) stellt die Entscheidung des Schiedsgerichts dem Urteil staatlicher Gerichte gleich, lässt jedoch gegen schiedsgerichtliche Entscheidungen (praktisch) kein Rechtsmittel zu und vermeidet damit langwierige und teure Streitigkeiten durch mehrere Instanzen. Selbstverständlich

kann aber aus der Entscheidung des Schiedsgerichts die Zwangsvollstreckung betrieben werden, so wie aus den Urteilen staatlicher Gerichte.

Ein weiterer besonderer Vorteil schiedsgerichtlicher Verfahren ist ihre große Flexibilität, die auf der Grundlage einer vernünftigen Schiedsverfahrensordnung zu erheblicher Vereinfachung, Kostenreduzierung und Beschleunigung führt. Das sei am Beispiel der Schiedsverfahrensordnung (SVO) des seit vielen Jahren erfolgreich tätigen Vereins Forum Kleve e.V. kurz erläutert. Hier ist es auch gelungen, einen Mangel zu vermeiden, unter dem Schiedsverfahren häufig leiden, nämlich die in aller Regel langwierigen Verhandlungen über die Ernennung der Schiedsrichter und deren Vergütung. Beim Forum Kleve wird das Schiedsgericht durch Vorstandsbeschluss ernannt, nach Wunsch der streitenden Parteien als Einzelrichter oder als Kollegialgericht mit drei Richtern. Gebührenverhandlungen entfallen, denn die Gebühren stehen fest. Es gibt also keine Verzögerung vor Beginn der eigentlichen Aufgabe, der Beilegung des Streites der Parteien.

Die Verfahrenskosten beim Forum Kleve sind verhältnismäßig gering. Sie entsprechen den gesetzlichen Regeln des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Anders als bei den Landgerichten herrscht kein Anwaltszwang. Man kann also sogar die Rechtsanwaltsgebühren sparen. Wie sinnvoll das jedoch bei der oft komplizierten Materie im Zivilprozess ist, mag jede Partei für sich entscheiden.

In seiner Fachkompetenz steht das Schiedsgericht des Forum Kleve den staatlichen Gerichten nicht nach. Der Vorsitzende des Gerichts muss die Befähigung zum Richteramt haben und – anders als bei den staatlichen Gerichten – über mindestens zehnjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden, dem ein Schiedsgerichtsverfahren anvertraut wird, mit besonderer Sorgfalt aus und ernennt nur solche Personen zu Vorsitzenden, die hoch qualifiziert und im gerichtlichen Berufsleben erfahren sind. Als Beisitzer stehen auf Wunsch der Parteien sachverständige Fachleute aus allen Fachbereichen mit mindestens zehnjähriger Berufserfahrung und in der Regel akademischer Ausbildung zur Verfügung.

Ein Schiedsgericht kann aber – anstelle des staatlichen Gerichts – nur nach entsprechen-

der schriftlicher Vereinbarung beider Parteien angerufen werden. Häufig machen Vertragsparteien bereits bei Vertragsschluss von dieser Möglichkeit Gebrauch, etwa in Allgemeinen Geschäftsbedingungen: „Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen vom Schiedsgericht des Forum Kleve e.V. entschieden werden.“ Oder die streitenden Parteien sind beiderseits an schneller, kostengünstiger Beilegung eines bereits bestehenden Streites interessiert und treffen daher die genannte schriftliche Vereinbarung, statt ein staatliches Gericht anzufragen.

Wilhelm Janßen,

Vizepräsident des Landgerichts a.D. ■

Die Schiedsgerichtsbarkeit wurde ursprünglich von der Kaufmannschaft als Alternative zum staatlichen Gerichtsverfahren und als interessengerechtes Instrument der Streitklärung unter Kaufleuten entwickelt. Geregelt ist das Schiedsverfahren in den §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung.

Schiedsgerichte sind private, das heißt nichtstaatliche, Gerichte. Da ihnen im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit keine staatliche Macht zukommt, kann ein Schiedsgericht nur dann über eine Streitigkeit richten, wenn sich die Parteien des Streits zuvor darauf geeinigt haben. Derartige Einigungen sind zwischen Kaufleuten insbesondere im internationalen Handelsverkehr nicht unüblich.

Ein Schiedsverfahren ähnelt im Ablauf einem „normalen“ Gerichtsverfahren. Die Schiedsrichter sind in der Verfahrensgestaltung aber freier und flexibler als die Richter eines staatlichen Gerichtes. Auch können die Parteien stärker Einfluss auf das Verfahren nehmen. Dadurch kann eine Lösung oft schneller und preisgünstiger herbeigeführt werden, als dies vor einem staatlichen Gericht möglich ist. Ein weiterer Vorteil ist, dass Schiedssprüche im Ausland häufig leichter zu vollstrecken sind als deutsche Urteile. Schließlich können nach Abschluss des Schiedsverfahrens, das oft mit einer einvernehmlichen Einigung endet, die Geschäfte zwischen den Parteien meist unbelasteter weitergeführt werden, als dies nach einem Gerichtsprozess der Fall ist.

Dr. Nikolaus Paffenholz,
Niederrheinische IHK